



Der Energieeffizienzverband  
für Wärme, Kälte und KWK e.V.

## Umsetzungshilfe

Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbrem-sengesetz – EWPBG)

vom 17.02.2023 Version 2 (Änderungen gegenüber Version 1 in orange markiert)

Der Inhalt dieser Umsetzungshilfe wurde mit größter Sorgfalt, nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr.

**Ihr Ansprechpartner:**

**Johannes Dornberger**

Referent Energiewirtschaft & Politik  
+49 69 6304-212  
j.dornberger@agfw.de

**John A. Miller**

Stellvertretender Geschäftsführer  
Bereichsleiter Energiewirtschaft & Politik  
+49 69 6304-352  
j.miller@agfw.de

**Herausgeber:**

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main  
Postfach 70 01 08, 60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1  
Telefax: +49 69 6304-391  
E-Mail: [info@agfw.de](mailto:info@agfw.de)  
Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

© Copyright AGFW, Frankfurt am Main

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigungen in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrokopie oder ein anderes Verfahren), Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

## Inhalt

1	Einleitung	4
2	Übersicht Ablauf	5
3	Vor Antragstellung	6
3.1	Antragsberechtigte	6
3.1.1	Kleinkunden	6
3.1.2	Industrie-/ Großkunden	6
3.2	Ermittlung Gesamtentlastungsbetrag	7
3.2.1	Kleinkunden	7
3.2.2	Industrie-/ Großkunden	8
3.3	Gutschrift Entlastungsbetrag	8
3.3.1	Kleinkunden	8
3.3.2	Industrie-/ Großkunden	9
3.3.3	Höchstgrenzen	9
4	Vorgaben während Preisdeckel	10
4.1	Preisgestaltung	10
4.1.1	Arbeitspreis	10
4.1.2	Grundpreis	11
4.2	Rabatte	11
4.3	Mitteilungspflicht	12
4.3.1	Mitteilungspflichten der Kunden	12
4.3.2	Mitteilungspflichten der WVU	13
5	Erstattung	13
5.1	Antrag Erstattung	14
5.1.1	Angaben Anträge	14
5.1.2	Auszahlung Erstattung	15
5.1.3	Endabrechnung	15
6	Kundeninformation	15
6.1	Kleinkunden	16
6.2	Ausweisung in Endabrechnung	16
7	FAQ	17

### 1 Einleitung

Am 15. Dezember 2022 hat das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) den Bundestag in zweiter und dritter Lesung passiert. Mit dem Gesetz sollen alle Wärmekunden in diesem und im kommenden Winter spürbar entlastet werden. Die Hilfe, soll einen Ausgleich für die gestiegenen Energierechnungen schaffen und gleichzeitig das Energiepreisniveau nach Auslaufen der Bremse antizipieren.

Das Gesetz wurde im Eilverfahren geschrieben und verabschiedet. Es beruht auf den Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 31. Oktober 2022. In seiner grundlegenden Systematik orientiert es sich an der Gaspreisbremse. Hinsichtlich der gültigen Referenzpreise und weiterer Details gibt es jedoch mitunter erhebliche Abweichungen.

Wie schon bei der Soforthilfe im Dezember basiert die Ermittlung der Kunden-Entlastung auf historischen Verbrauchsdaten. Aufgrund der zu erwartenden dynamischen Wärmepreisentwicklung, basiert sie zudem auf den im Jahr 2023 gültigen Wärmepreisen.

Im Ergebnis führt dies zu einem komplexen mehrstufigen Prüf-, Antrags-, und Auszahlungsverfahren. Die Entlastung der Kunden durch das Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) erfolgt monatlich per Gutschrift bzw. über Senkung der Abschlagszahlungen. Die WVU müssen die Erstattung seitens des Bundes, die im Voraus ausgezahlt werden soll, jedoch quartalsweise beantragen. Die Auszahlung soll ebenfalls quartalsweise erfolgen.

Darüber hinaus macht das Gesetz umfassende Vorgaben zur Preisgestaltung von Wärmelieferverträgen während der Geltungsdauer der Wärmepreisbremse.

Der AGFW hat sich mit seinen Gremien bemüht, pragmatische Lösungen für einige der nicht adressierten Problemstellungen zu finden und in dieser Umsetzungshilfe zusammenzutragen.

Indes gehen wir davon aus, dass diese Umsetzungshilfe in ihrer ersten Version nicht vollständig ist/ sein kann. Wir behalten uns daher vor, das Dokument entsprechend der weiteren Entwicklungen kontinuierlich anzupassen und zu verbessern. Dafür sind wir auch auf Ihre Hinweise und Anmerkungen angewiesen.

## 2 Übersicht Ablauf

Die Umsetzung der Wärmepreisbremse ist ein kontinuierlicher Prozess über die gesamte Geltungsdauer des EWVPG. Vor allem vor dem Start der Bremse im ersten Quartal 2023 führt dies bei allen Beteiligten zu einem hohen organisatorischen und administrativen Aufwand. Nachfolgend ist ein beispielhafter Ablauf skizziert, der einerseits eine zeitnahe Auszahlung des Entlastungsbetrags an das WVU, andererseits eine Kompensationszahlung an den Wärmekunden, ermöglicht.



### 3 Vor Antragstellung

#### 3.1 Antragsberechtigte

WVU sind nach dem EWPPBG verpflichtet, ihre Kunden durch Gutschrift eines Entlastungsbetrags (bzw. Senkung der Abschlagszahlungen) für jeden Kalendermonat zu entlasten (siehe § 11 S. 4). Der Beginn der Geltungsdauer des Gesetzes sowie das Verfahren zur Ermittlung des Entlastungsbetrags unterscheiden sich je nach Kundengruppe. Die Geltungsdauer läuft bis zum 31.12. 2023 und kann durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 30.04.2024 verlängert werden.

Zur Vereinfachung werden die Kundengruppen im weiteren Verlauf dieses Dokumentes wie folgt bezeichnet:

- a) Kleinkunden (kleiner 1,5 GWh)
- b) Industrie-/ Großkunden (größer 1,5 GWh)

##### 3.1.1 Kleinkunden

WVU sind nach § 11 Abs. 1 EWPPBG verpflichtet, Kleinkunden für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von bis zu **1,5 GWh** im Zeitraum vom **01.03.2023** bis **31.12.2023** liquiditätswirksam zu entlasten. WVU müssen daher der Kundengruppe einen monatlichen Entlastungsbetrag gutschreiben sowie die Abschlagszahlung entsprechend absenken. Außerdem ist diesen Kunden im März 2023 eine rückwirkende Gutschrift (§ 13 EWPPBG) für die Monate Januar und Februar gutzuschreiben (siehe 3.3.1.1). Die Geltungsdauer kann durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 30.04.2024 verlängert werden.

Unabhängig von ihrem Jahresverbrauch pro Entnahmestelle gilt diese Verpflichtung außerdem gegenüber bestimmten Kunden wie Vermietern von Wohnraum, Wohnungseigentümergeellschaften oder Bildungseinrichtungen. Eine detaillierte Aufzählung findet sich unter den FAQ. Zugelassene Krankenhäuser werden unabhängig vom Jahresverbrauch pro Entnahmestelle nicht nach diesem Verfahren entlastet.

##### 3.1.2 Industrie-/ Großkunden

WVU sind nach § 14 Abs. 1 EWPPBG verpflichtet, allen Kunden, die keine Entlastung nach § 11 Abs. 1 EWPPBG erhalten, im Zeitraum vom **01.01.2023** bis **31.12.2023** ebenfalls einen monatlichen Entlastungsbeitrag gutzuschreiben. Zu diesen Kunden zählen Industrie, Gewerbe für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von über 1,5 sowie zugelassene Krankenhäuser.

## 3.2 Ermittlung Gesamtentlastungsbetrag

Das gedeckelte Basiskontingent wird den Wärmekunden zur Verfügung gestellt, indem sie einen individuellen Entlastungsbetrag erhalten. Dieser gleicht die Differenz zwischen Arbeits- und einem gesetzlich festgelegten Referenzpreis aus, insofern der Arbeitspreis den Referenzpreis übersteigt. Konkret ergeben sich die individuellen, monatlichen Entlastungsbeträge aus kundenindividuellen Entlastungskontingenten und versorgerspezifischen Differenzbeträgen. Die Ermittlung des Entlastungskontingentes und des Differenzbetrages erfolgt nach der Kundengruppe, zu welcher der jeweilige Kunde zählt (§ 17 EWPBG).

Der monatliche Entlastungsbetrag ergibt sich, indem das Entlastungskontingent mit dem für den jeweiligen Monat geltenden Differenzbetrag multipliziert wird und das Produkt durch zwölf geteilt wird. Je nach dem jeweils gültigen Arbeitspreis kann demnach auch der monatliche Entlastungsbetrag variieren.

$$\text{Entlastungsbetrag}_{\text{monatlich}} = \text{Entlastungskontingent} * \text{Differenzbetrag}_{\text{monatlich}}$$

Der kundenindividuelle Gesamtentlastungsbetrag wird außerdem durch den jeweils geltenden kundenindividuellen Höchstbetrag gedeckelt (siehe 3.3.3).

### 3.2.1 Kleinkunden

Für Kleinkunden beträgt das Entlastungskontingent **80 %** des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs.

Falls eine solche Prognose vorliegt, ist diese zu verwenden. Für Kunden mit regelmäßigen Abschlagszahlungen, kann der Jahresverbrauch dem Verbrauch entsprechen, der als Berechnungsgrundlage für der Abschlagszahlung September 2022 herangezogen wurde.

Falls eine solche Prognose nicht vorliegt, sind folgende Alternativen möglich:

- Kunden mit monatlicher Abrechnung: Eine Prognose ist auf Grundlage des letzten vollständigen Abrechnungszeitraums, der einen Zeitraum von zwölf Monaten umfasst, durchzuführen. Falls der letzte Abrechnungszeitraum nicht 12 Monate umfasst, ist die Summe der letzten abgerechneten Monate, die insgesamt einen Zeitraum von 12 Monaten umfassen, zu berücksichtigen. Der Abrechnungszeitraum kann beispielsweise die Monate Oktober 21 bis September 22 oder aber auch das Kalenderjahr 2021 umfassen.
- Neukunden ohne historische Verbräuche: Eine Prognose ist auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Leistung und typischer Vollbenutzungsstunden durchzuführen.

Der versorgerspezifische Differenzbetrag ergibt sich aus dem durchschnittlichen gewichteten Brutto- Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Brutto- Referenzpreis von  $9,5 \frac{ct}{kWh}$ .

$$\text{Entlastungsbetrag} = 0,8 * \text{Jahresverbrauch}_{\text{Prognose 09/22}} * \left( \text{Arbeitspreis}_{\text{brutto}} - 9,5 \frac{ct}{kWh} \right)$$

### 3.2.2 Industrie-/ Großkunden

Für Industrie-/ Großkunden beträgt das Entlastungskontingent **70 %** des gemessenen Jahresverbrauchs 2021.

Der versorgerspezifische Differenzbetrag ergibt sich aus dem durchschnittlich gewichteten Netto- Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Netto- Referenzpreis. Dieser beträgt für Wärmelieferungen  $7,5 \frac{ct}{kWh}$  und für Dampflieferungen  $9 \frac{ct}{kWh}$ .

$$\text{Entlastungsbetrag}_{\text{Wärme}} = 0,7 * \text{Jahresverbrauch}_{2021} * \left( \text{Arbeitspreis}_{\text{netto}} - 7,5 \frac{ct}{kWh} \right)$$

$$\text{Entlastungsbetrag}_{\text{Dampf}} = 0,7 * \text{Jahresverbrauch}_{2021} * \left( \text{Arbeitspreis}_{\text{netto}} - 9 \frac{ct}{kWh} \right)$$

## 3.3 Gutschrift Entlastungsbetrag

Der monatliche Entlastungsbetrag ist den Kunden durch eine Senkung der vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen.

Endet oder beginnt die Laufzeit eines Wärmeliefervertrags, ist der Kunde für diesen Monat anteilig zu entlasten (§ 11 Abs. 1 S. 2 & § 14 Abs. S. 2 EWPBG).

### 3.3.1 Kleinkunden

Die liquiditätswirksame Gutschrift für diese Kundengruppe hat ab März 2023 durch eine Senkung der fälligen Abschlags- oder Vorauszahlungen zu erfolgen (§ 11 Abs. 1 EWPBG).

#### 3.3.1.1 Nachträgliche Entlastung

Die Gutschrift der zusätzlichen Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023 erfolgt mit der ersten turnusgemäßen Abrechnung nach dem 28.02.2023 (§ 11 Abs. 1 EWPBG). Als Entlastungsbetrag für diese beiden Monate ist der, für den Monat März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag heranzuziehen.



Die Gutschrift kann auf folgende Weisen erfolgen:

- Reduzierung der vertraglich vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung
- Verrechnung des Entlastungsbetrag mit bestehenden Forderungen
- Zurücküberweisung bereits erbrachter Abschlags- oder Vorauszahlungen des Kunden
- Verzicht eines vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgangs für Januar und Februar 2023
- **Ausgleich mit der nächsten Rechnung**
- **Kombination der oben genannten Varianten**

### 3.3.2 Industrie-/ Großkunden

Die Gutschrift für diese Kundengruppe hat ab Januar 2023 für jeden Monat mit der nächsten turnusgemäßen Abrechnung zu erfolgen (§ 15 Abs. 1 EWPBG). Für monatlich abgerechnete Kunden bedeutet dies, dass die Gutschrift für Januar 2023 mit der im Februar zu stellenden Abrechnung fällig wird.

### 3.3.3 Höchstgrenzen

Der kundenindividuelle Gesamtentlastungsbetrag wird durch den jeweils geltenden kundenindividuellen Höchstbetrag gedeckelt. Er gilt kumuliert für Unternehmen und deren verbundene Unternehmen für verschiedene Entlastungen für verschiedene Energieträger (Gas oder Wärme) aus unterschiedlichen Netzen und Entnahmestellen (Bsp. der Entlastungsbetrag für einen Gasbezug in Stadt A ist mit dem Entlastungsbetrag für einen Wärmebezug in Stadt B zu kumulieren).

Jeder Kunde, dessen kumulierter, prognostizierter Entlastungsbetrag pro Monat 150.000 € übersteigt, ist verpflichtet, die jeweils gültige individuelle Höchstgrenze an das WVU zu melden (§ 22 Abs. 2 EWPBG). Außerdem müssen diese Kunden den Anteil der Höchstgrenze melden, der auf das Vertragsverhältnis mit dem WVU und auf die jeweilige Entnahmestelle entfällt.

Die jeweils geltenden Höchstgrenzen sind durch die betroffenen Kunden § 18 EWPBG zu entnehmen.

#### 3.3.3.1 Zusatz

Kunden die dem WVU nach § 22 Abs. 2 EWPBG mitgeteilt haben, dass ihr Gesamtentlastungsbetrag 2 Mio. € überschreitet (siehe 4.3), können über diesen Betrag hinaus nur entlastet werden, wenn die erzeugte Wärme aus Erdgas oder Strom erzeugt wurde (§ 15 Abs. 2 EWPBG).

Als Nachweis über den Anteil der erdgas- und strombasierten Wärmeerzeugung können Schätzungen oder Zertifikate des WVU herangezogen werden. Es eignen sich z. B. Zertifikate über

den Energieträgermix nach FW 309-5 in Verbindung mit den Musterbescheinigungen nach FW 309-7.

### Beispiel:

Unternehmen A: Entlastungsbetrag nach § 15 Abs. 1: 6 Mio. €

erdgas- und strombasierte Wärmeerzeugung: 75 %

$$\text{Entlastungsbetrag} = (6 \text{ Mio. €} - 2 \text{ Mio. €}) * 0,75 + 2 \text{ Mio. €} = 5 \text{ Mio. €}$$

## 4 Vorgaben während Preisdeckel

Das EWPBG macht Vorgaben zur Ausgestaltung von Wärmelieferverträgen (§ 12 EWPBG). Diese Vorgaben sind auf die Geltungsdauer des Gesetzes beschränkt. Außerdem ist die Erfüllung verschiedener Mitteilungspflichten während der Geltungsdauer des EWPBG Bedingung für die Gewährung des Erstattungsbetrags.

### 4.1 Preisgestaltung

#### 4.1.1 Arbeitspreis

Eine Erhöhung des Arbeitspreises, der Einfluss auf die Ermittlung des Erstattungsbetrages hat, ist nur zulässig, solange eine sachliche Rechtfertigung vorliegt (§ 27 Abs. 1 EWPBG). Das Bundeskartellamt hat die Möglichkeit, diese sachliche Rechtfertigung einzufordern. Sie kann sich aus marktbasierenden Kostenentwicklungen oder anderen nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen (staatlich induzierte Kostenbestandteile) ergeben. Eine sachliche Begründung ergibt sich für WVU z. B. durch die Anwendung einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel (PAK).

Eine sachliche Rechtfertigung ist auch dann gegeben, wenn die Preissteigerung aus anderen marktbasierenden Preis- und Kostenentwicklungen, insbesondere einem Anstieg der Beschaffungskosten oder aus Entwicklungen der vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile resultiert.

Sachlich gerechtfertigt marktbasierenden Preis- und Kostenentwicklungen, insbesondere einem Anstieg der Beschaffungskosten, oder aus Entwicklungen der vom Lieferanten im regulatorischen Sinne nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen ergeben. ist die Änderung einer Preisänderungsklausel nach Einschätzung des AGFW auch dann, wenn sie auf Umständen beruht, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verursacht wurden. In einem solchen Fall besteht von vornherein kein

Verdacht, dass die PAK nur aus Anlass der Einführung der Wärmepreisbremse zu Lasten des Staats geändert wurde.

Zu diesen Gründen gehören nach Einschätzung des AGFW u. a.:

- Änderung einer PAK aufgrund einer festgestellten oder drohenden Unwirksamkeit der PAK wegen Verstoßes gegen § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV
- Einführung neuer PAK durch Änderungskündigungen, bei denen die Willenserklärung vom FVU vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte

#### 4.1.2 Grundpreis

Um eine missbräuchliche Senkung des Grundpreises zu Gunsten des gedeckelten Arbeitspreises zu verhindern, gilt für Kleinkunden während der Geltungsdauer des EWVPG der vertraglich vereinbarte Grundpreis des Monats September 2022 (§ 12 Abs. 1 EWVPG). Anpassungen sind nur unter den folgenden Bedingungen zulässig:

- Anpassungen sind uneingeschränkt zulässig, wenn sie auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruhen oder auf Grundlage einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten PAK vorgenommen wurden. Dies umfasst nicht nur PAK aus Wärmelieferverträgen nach AVBFernwärmeV, sondern alle PAK die den inhaltlichen Vorgaben nach § 24 AVBFernwärmeV entsprechen. Grundpreissenkungen sind möglich.
- Alle Anpassungen des Grundpreises sind zulässig, wenn sie vor dem 01.12.2022 angekündigt wurden.
- Grundpreissenkungen sind zulässig, solange dadurch ein monatlicher Grundpreis von 8 € bzw. ein jährlicher Grundpreis von 96 € pro Entnahmestelle nicht unterschritten wird.

#### 4.2 Rabatte

WVU dürfen für die Geltungsdauer der Wärmepreisbremse im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Wärmeliefervertrags keine Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die pro Entnahmestelle 50 € überschreiten (§ 12 Abs. 2 EWVPG). Dient eine solche Vergünstigung der Energieeinsparung bzw. der Steigerung der Energieeffizienz, ist sie bis zu einem Betrag von 100 € pro Entnahmestelle zulässig.

Vergünstigungen oder Rabatte an Kunden mit bestehenden Wärmelieferverträgen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

### 4.3 Mitteilungspflicht

Mitteilungspflichten bestehen sowohl für WVU gegenüber dem BMWK und einer noch zu benennenden Prüfbehörde.

#### 4.3.1 Mitteilungspflichten der Kunden

An den prognostizierten, individuellen Entlastungsbetrag pro Kunden knüpfen sich verschiedene Mitteilungspflichten gegenüber dem zu entlastenden Kunden. Die Prognose ist durch die Kunden in eigener Verantwortung zu erstellen. Die Erfüllung dieser Pflichten ist Bedingung für die Gewährung der Entlastung (§ 15 Abs. 3 EWPBG). Das WVU darf die Entlastung nicht an den Kunden auszahlen, wenn dieser die genannten Pflichten nicht erfüllt hat.

Diese Mitteilungspflichten beziehen sich nicht nur auf einzelne Entnahmestellen, sondern gelten für sämtliche Entnahmestellen für Wärme und Erdgas. WVU liegen meist keine Informationen über die Höhe der Gesamtentlastungsbeträge eines Kunden vor. Falls bei Kunden eine begründete Vermutung zur Überschreitung der jeweiligen Grenzen besteht, empfehlen wir, sich die Kenntnisnahme der Mitteilungspflichten bestätigen zu lassen.

Gegenüber dem WVU gelten für folgende Kundengruppen Mitteilungspflichten:

- Unternehmenskunden, deren prognostizierter monatlicher Entlastungsbetrag **in Summe aller Entnahmestellen, aller Lieferanten 150.000 €** übersteigt (§ 22 Abs. 1 EWPBG)
- Unternehmenskunden, deren prognostizierter monatlicher Entlastungsbetrag **in Summe aller Entnahmestellen, aller Lieferanten 2 Mio. €** übersteigt (§ 22 Abs. 2 EWPBG)

Der Beauftragte hat eine [Vorlage](#) für eine **Selbstauskunft zur Erfüllung dieser Mitteilungspflichten nach § 22 Abs.1 Nr 1 zur Verfügung zu stellen.**

Darüber hinaus gelten Mitteilungspflichten gegenüber einer Prüfbehörde für folgende Kundengruppen:

- Unternehmenskunden, deren prognostizierter monatlicher Entlastungsbetrag **2 Mio. €** übersteigt (§ 22 Abs. 2 EWPBG)
- Unternehmenskunden, deren prognostizierter monatlicher Entlastungsbetrag **50 Mio. €** übersteigt (§ 22 Abs. 6 EWPBG)

Außerdem gilt eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für folgende Kundengruppe:

- Unternehmenskunden, deren prognostizierter monatlicher Entlastungsbetrag **100.000 €** übersteigt (§ 22 Abs. 5 EWPBG)

Da auch die Mitteilungen an Prüfbehörde und ÜNB nach §15 Abs. 3 Bedingung für die Gewährung der Entlastung sind, empfehlen wir, sich von den Wärmekunden die Erfüllung dieser Mitteilungspflicht bestätigen zu lassen.

Bis spätestens 31.05.2024 sind dem WVU außerdem die tatsächlich anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 18 Abs. 1 EWPBG mitzuteilen.

#### 4.3.2 Mitteilungspflichten der WVU

WVU sind verpflichtet, der Prüfbehörde unaufgefordert sämtliche Kunden mitzuteilen, deren Rückforderungsvorbehalt durch einen Ausgleich mit der nächsten Jahresrechnung erfüllt werden soll. Die Pflicht umfasst auch solche Kunden denen der Lieferant, während der Geltungsdauer des EWPBG, Entlastungsbeträge von insgesamt mehr als 1 Mio. € gewährt hat (§ 23 EWPBG). Diese Informationen sind auf Verlangen auch dem BMWK zu übermitteln (§ 21 Nr. 2 EWPBG).

## 5 Erstattung

WVU haben gegenüber dem Bund für die geleisteten Entlastungen an ihre Kunden einen Erstattungsanspruch (§ 31 EWPBG). Diese Erstattung erfolgt zu Beginn jedes Quartals (Kalendervierteljahr) im Voraus.

Die Vorauszahlung setzt sich zusammen aus den Erstattungsbeträgen für Kleinkunden und für industrielle Dampf- und Wärmekunden.

Die Höhe dieser kalendervierteljährlichen Erstattung ergibt sich aus der Multiplikation des versorger-spezifischen Differenzbetrags zwischen dem durchschnittlich gewichteten Arbeitspreis zu Beginn des jeweiligen Vorauszahlungszeitraumes und dem jeweiligen Referenzpreis und einem Viertel des jeweiligen Entlastungskontingentes.

Für das erste Quartal 2023 ist durch die WVU die Erstattung einschließlich der Erstattung für die im März nachträglich gutschreibenden Entlastungen an Kleinkunden für die Monate Januar und Februar 2022 zu beantragen.

#### Beispiel Ermittlung Erstattungsbeträge zweites Quartal 2023

- Kleinkunden

$$\text{Erstattungsbetrag}_{Q2} = \frac{1}{4} * \sum \text{Erstattungskontingent}_{\text{Kleinkunden}} * \left( \text{Arbeitspreis}_{\text{brutto}} - 9,5 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \right)$$

- Industrie-/ Großkunden Wärme

$$\text{Erstattungsbetrag}_{Q2} = \frac{1}{4} * \sum \text{Erstattungskontingent}_{\text{Industrie-/Großkunden Wärme}} * \left( \text{Arbeitspreis}_{\text{netto}} - 7,5 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \right)$$

- Industrie-/ Großkunden Dampf

$$\text{Erstattungsbetrag}_{Q2} = \frac{1}{4} * \sum \text{Erstattungskontingent}_{\text{Industrie-/Großkunden Dampf}} * \left( \text{Arbeitspreis}_{\text{netto}} - 9 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \right)$$

### 5.1 Antrag Erstattung

Die Beantragung der Vorauszahlung erfolgt separat für die jeweiligen Vorauszahlungszeiträume. Sie besteht aus zwei separaten Antragsverfahren mit einheitlichen inhaltlichen Vorgaben.

Bei dem durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz benannten „Beauftragten“ (PwC) ist ein Prüfantrag zur Plausibilisierung der beantragten Erstattung und zur Feststellung der Identität des WVU zu stellen. Gemeinsam mit diesem Antrag ist bei dem Beauftragten der Vorauszahlungsantrag zu stellen. Der Beauftragte prüft den gestellten Prüfantrag, erstellt einen Ergebnisbericht und übermittelt diesen an den Antragsteller und die KfW. Fällt der Prüfantrag positiv aus, übermittelt der Beauftragte zugleich den gestellten Vorauszahlungsantrag. Fällt er negativ aus, wird dem WVU mitgeteilt, dass der Vorauszahlungsantrag nicht an die KfW weitergegeben wurde. **Es wird angestrebt die Prüfung innerhalb von fünf Werktagen abzuschließen.**

Die Anträge sind jeweils bis zum Ende des zweiten Monats des Vorauszahlungszeitraums über ein elektronisches Portal zu stellen. Die Frist kann in begründeten Fällen und auf Antrag verlängert werden.

**Den Zugang zum Online-Antragsformular erhalten Antragsteller seit dem 09.01.23 über folgenden Link: [Antragsformular](#)**

**Als zusätzliche Kontaktmöglichkeit bei Fragen zum Stand des Antragsverfahren wurde durch PwC folgende Mail-Adresse zur Verfügung gestellt: [de\\_gaswaermepreisbremse@pwc.com](mailto:de_gaswaermepreisbremse@pwc.com). Für technisch Fragen zum Antragsverfahren besteht außerdem die Möglichkeit, über folgende Hotline Kontakt aufzunehmen +49 30 2636 5030.**

Änderungen von Prüf- oder Vorauszahlungsanträgen sind einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Sie sind gebündelt zusammen mit den Prüf- oder Vorauszahlungsanträgen für den nachfolgenden Vorauszahlungszeitraum zu stellen. Eine Änderung des Antrags für das zweite Quartal 2023 ist demnach zusammen mit dem Vorauszahlungsantrag für das dritte Quartal 2023 zu übermitteln.

#### 5.1.1 Angaben Anträge

Das Antragsverfahren ist in § 33 EWPBG beschrieben. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Höhe der beantragten Vorauszahlung
- IBAN eines auf den Namen des WVU lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

- Summe der für die Ermittlung der Erstattungsbeträge relevanten Angaben (Entlastungskontingente, Differenzbetrag) unterschieden nach den Kundengruppen (Haushalte, Industrie-/ Großkunden Wärme, Industrie-/ Großkunden Dampf)
- Entlastungskontingente und die Gesamtzahl von Kunden und Letztverbrauchern sowie die Jahresliefermenge und die Gesamtzahl von Kunden und Letztverbrauchern im Jahr 2021

### 5.1.2 Auszahlung Erstattung

Die Auszahlung der Erstattung soll zum jeweils ersten Bankarbeitstag eines Quartals, spätestens jedoch drei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags bei der KfW erfolgen (§ 33 Abs. 8 EWPBG).

Das WVU ist verpflichtet, der KfW auf Nachfrage weitere Auskünfte im Rahmen der Antragstellung zu erteilen.

Die KfW ist die Zahlstelle des Bundes. Die Auszahlung erfolgt auf Basis des Bankdurchleitungsprinzips. Vor Auszahlung kann die KfW die Abgabe von zusätzlichen Compliance-relevanten Bestätigungen, insbesondere zur Einhaltung sanktionsrechtlicher Vorgaben, verlangen. Bei einer Überzahlung durch die KfW ist der Betrag nach Aufforderung innerhalb eines Monats zurückzahlen.

### 5.1.3 Endabrechnung

Bis zum 30. Mai 2025 hat jedes WVU dem Beauftragten über ein elektronisches Portal eine Endabrechnung vorzulegen (§ 34 Abs. 1). Darin ist die Differenz zwischen den geleisteten Erstattungen an die Kunden und erhaltenen Vorauszahlungen anzugeben. Falls die Summe der geleisteten Erstattungen die Vorauszahlungen übersteigt, erfolgt eine Auszahlung der Differenz durch die KfW an das WVU.

Alternativ zum zuvor beschriebenen Antragsprozess kann die Erstattung auch einmalig bis zum 30.05.2025 in Form eines eigenständigen Antrags beantragt werden.

## 6 Kundeninformation

WVU sind nach § 12 Abs. 4 EWPBG verpflichtet, alle Kunden bis zum **15.02.2023** allgemein über die Entlastung zu informieren. Die Information kann entweder online auf der Webseite des WVU oder als Mitteilung an den Kunden in Textform erfolgen. Zusätzlich ist ein Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen aufzunehmen. Versorger müssen darauf hinweisen,

dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Bei Abschluss eines Wärmeliefervertrags mit einem bislang nicht versorgten Kunden oder bei einer Preissteigerung, sind diese Informationen den betreffenden Kunden in Textform zu übermitteln.

Der Entlastungsbetrag ist auf der Rechnung aller Kunden als Kostenentlastung auszuweisen (§ 12 Abs. 3 EWPBG).

Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren (§ 15 Abs. 3 EWPBG). Ein solcher Vorbehalt kann beispielsweise durch einen Ausgleich mit der nächsten Jahresrechnung erfüllt werden (§ 15 Abs. 4 S. 2 EWPBG).

### 6.1 Kleinkunden

WVU sind darüber hinaus verpflichtet Kleinkunden bis spätestens zum 28.02.2023 über die künftige Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlung unter Berücksichtigung des kundenindividuellen Entlastungsbetrags zu informieren (§ 11 Abs. 4 EWPBG). Falls möglich, sollten Kleinkunden bereits bis zum 15.02.2023 informiert werden. Diese Information muss in Textform erfolgen und folgende Informationen enthalten:

- Höhe der bisherigen und der künftigen Abschlags- oder Vorauszahlung
- aktueller Brutto-Arbeitspreis
- gültiger Referenzpreis (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 EWPBG) in Höhe von  $9,5 \frac{ct}{kWh}$ .
- Höhe des Entlastungskontingents nach § 17 und Höhe des Entlastungsbetrags nach § 15

Das BMWK hat auf seiner [Webseite](#), den WVU ein Musterdokument zur Erfüllung dieser Informationspflicht zur Verfügung zu stellen.

### 6.2 Ausweisung in Endabrechnung

In der nächsten, ein gesamtes Jahr umfassenden, Abrechnung für Kleinkunden und für Industrie- / Großkunden sind folgende Angaben gesondert auszuweisen (§ 20 Abs. 1 EWPBG).

- Gesamthöhe der im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge
- Gesamthöhe des im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungskontingents
- Gesamtsumme der Zahlungen des Kunden für die Monate, in denen er Anspruch auf Entlastungsbeträge hatte
- Brutto-Verbrauchskosten als Produkt aus Brutto-Arbeitspreis und Verbrauch in diesen Monaten



- Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen sowie der Differenz aus den Brutto-Verbrauchskosten und den gewährten Entlastungsbeträgen
- Für Kunden mit einer Entlastungssumme über 2 Mio. €: Anteil der direkt aus Erdgas und Strom erzeugten Wärme

Rechnet ein WVU häufiger als einmal jährlich ab, sind die Angaben spätestens nach zwölf Monaten (Industrie-/ Großkunden bis 01.01.2024; Kleinkunden bis 01.03.2024) dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

## 7 FAQ

- **Haben WVU gegenüber ihrem Erdgaslieferanten einen Erstattungsanspruch für den Bezug von Erdgas?**

Für Erdgasmengen, die für den kommerziellen Betrieb von Strom- oder Wärmeerzeugungsanlagen bezogen werden, besteht kein Erstattungsanspruch gegenüber dem Erdgaslieferanten (§ 6 Abs. 1 S. 5 EWPBG). Die Ausnahme dieser Einschränkung für KWK-Anlagen ist auf den Eigenverbrauch beschränkt und gilt nicht für KWK-Wärme-/Stromerzeugung, die an Dritte veräußert wird (§ 10 Abs. 4 EWPBG).

- **Sind WVU verpflichtet andere WVU, die sie mit Wärme beliefern, zu entlasten?**

Es besteht keine Verpflichtung andere WVU zu entlasten, wenn diese die Wärme an andere Kunden liefern (§ 14 Abs. 2 S.2 EWPBG). Damit besteht für Wärmemengen, die von einem Vorlieferanten bezogen wurden und an andere Kunden weitergeliefert werden, ebenfalls kein Erstattungsanspruch.

- **Welche Kunden zählen unabhängig von ihrem Jahresverbrauch zur Gruppe der Kleinkunden?**

- Kunden, die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum beziehen;
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG);
- zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen;
- Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen; staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs;

- Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein; Einrichtungen der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation;
  - Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuchs.
- Diese Regelung orientiert sich an den Regeln des ESWG. Eine Ausnahme bilden Bildungseinrichtungen. Die Entscheidung darüber, in welche Kundengruppe diese fallen, fällt ausschließlich anhand des Jahresverbrauchs.

- **Sind auch Kältekunden entlastungsberechtigt?**

Kältekunden haben keinen Entlastungsanspruch gemäß §§ 11 und 14 EWPBG.

- **Können Vorauszahlungsanträge für Kleinkunden und Industrie-/Großkunden gemeinsam gestellt werden?**

Das Verfahren sieht einen gemeinsamen Antrag für beide Gruppen von Wärmekunden vor. Dieser ist jedoch separat von Vorauszahlung für die Entlastung von Erdgas- und Stromkunden zu stellen.

- **Sind auch Contractoren verpflichtet ihre Kunden zu entlasten?**

Contractoren und Betreiber von Nahwärmenetzen sind vom Gesetz ebenfalls erfasst.

- **Welche Preisbestandteile sind für die Ermittlung des Differenzpreises für Kleinkunden heranzuziehen?**

Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Brutto-Arbeitspreis inklusive aller staatlich veranlassten Preisbestandteile inkl. der Umsatzsteuer und dem Referenzpreis von  $9,5 \frac{ct}{kWh}$ . Zu den staatlich veranlassten Preisbestandteilen zählen auch Emissionspreise. Unberücksichtigt bleiben verbrauchsunabhängige Preisbestandteile wie Grund- und Messpreise.

- **Was zählt zu staatlich induzierten Preisbestandteilen?**

Bei folgenden Preisbestandteilen handelt es sich um staatlich induzierte Preisbestandteile:

- Gasspeicherumlage
- Bilanzierungsumlage
- Emissionspreis auf Basis BEHG
- Emissionspreis auf Basis TEHG
- Energie- bzw. Mineralölsteuer
- Konvertierungsumlage/-entgelt
- Konzessionsabgaben

Sie sind damit für die Ermittlung des Referenzpreises nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 EWPBG heranzuziehen. Dies ist keine abschließende Aufzählung.

- **Welche Preisbestandteile sind für die Ermittlung des Differenzpreises für Industrie- / Großkunden heran zu ziehen?**

Der Differenzpreis ergibt sich aus dem Netto- Arbeitspreis und den Referenzpreisen von  $7,5 \frac{ct}{kWh}$  (Wärme) bzw.  $9 \frac{ct}{kWh}$  (Dampf). Unberücksichtigt bleiben verbrauchsunabhängige Preisbestandteile wie Grund- und Messpreise.

- **Ergibt sich der Differenzbetrag nach § 16 Abs. 2 aus dem Arbeitspreis für den ersten Monat des Kalendermonats oder dem gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat?**

Der Differenzbetrag ergibt sich aus dem gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat, der zu Beginn des Kalendermonats prognostiziert ist und dem jeweils geltenden Referenzpreis nach § 16 Abs. 3 EWPBG.

- **Ergibt sich der Vorauszahlungsanspruch nach § 32 Abs. 4 & 5 aus dem zu Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Differenzpreis oder dem durchschnittlichen Differenzpreis für den gesamten Vorauszahlungszeitraum?**

Der Differenzbetrag ergibt sich aus dem mengengewichteten Differenzpreis zu Beginn des Vorauszahlungszeitraums. Bei Änderungen des Differenzbetrags während des Vorauszahlungszeitraums, z. B. aufgrund turnusgemäßer Preisanpassung, ist ein Änderungsantrag zusammen mit dem nächsten Vorauszahlungsantrag zu stellen.

- **Auf welche prognostizierte Wärmemenge bezieht sich das Entlastungskontingent für Kleinkunden nach § 17 EWPBG?**

Die 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den das WVU im Monat September 2022 prognostiziert hat, beziehen sich auf die Verbrauchsmenge, die dem Abschlag für den Monat September 2022 zugrunde liegt.

- **Auf welche prognostizierte Wärmemenge bezieht sich das Entlastungskontingent für Kleinkunden nach § 17 EWPBG?**

Die 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den das WVU im Monat September 2022 prognostiziert hat, beziehen sich auf die Verbrauchsmenge, die dem Abschlag für den Monat September 2022 zugrunde liegt.

- **In welchen Fällen ist eine nachträgliche Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023 zu leisten?**

Die Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023 ist zu leisten, wenn für diese Monate mit dem Kunden bereits ein Vertragsverhältnis bestand.

- **Welcher Grundpreis ist zulässig, wenn ein Wärmeliefervertrag nach dem 30.09.2022 geschlossen wurde oder wird?**

Zulässig ist in diesem Fall ein Grundpreis, den ein WVU aufgrund eines Wärmeliefervertrags zum 30.09.2022 hätte verlangen können.

- **Gelten Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG sowie die Pflicht zur Selbsterklärung Begrenzung nach § 22 EWPBG für alle Unternehmenskunden inklusive der Wohnungswirtschaft?**

Die Entlastungssummen, die gewerbliche Vermieter an ihre Mieter weitergeben, sind für die Höchstgrenzen nach § 18 nicht zu berücksichtigen (§ 26 Abs. 9 EWPBG). Die Vorgaben für der Selbsterklärung gelten nur für Entlastungen, die wirtschaftlich bei dem Unternehmen verbleiben und damit nicht für Entlastungen, die ein Vermieter oder Verpächter gemäß § 26 EWPBG an seine Mieter oder Pächter weitergibt.